

# **S T A T U T E N**

**agredis**

**gewaltberatung von mann zu mann**

## **I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Fach- und Beratungsstelle für Gewaltberatung mit dem Namen *agredis* ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweck von *agredis* ist:

- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes
- die Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, politischen Organen und anderen Organisationen
- die Qualitätssicherung der Beratungsleistungen
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen Belangen
- die Sicherstellung von genügend Gewaltberatern mit anerkannter Ausbildung
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Gewaltberatung für Männer und männliche Jugendliche

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann *agredis* für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

*agredis* hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gönner

Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen Mitglied von *agredis* sein.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen, welche für *agredis* als Gewaltberater, mit einer von *agredis* anerkannten Ausbildung,

- selbständig tätig oder
- angestellt sind.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 5 Passivmitglieder**

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und zahlen einen Mitgliederbeitrag, der an der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für agredis besondere Verdienste erbracht haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

## **Art. 7 Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 8 Mitgliedschaftsaufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme als Aktiv-, Passivmitglied oder Gönner muss schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden. Dazu ist das offizielle Einschreibeformular zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, das Leitbild, die Statuten und die Berufsordnung von agredis einzuhalten.

Dem Aufnahmegesuch als Aktivmitglied muss ein Nachweis der Ausbildung zum Gewaltberater beigelegt werden.

Der Entscheid über die Aufnahme von Aktiv-, Passivmitgliedern und Gönnern liegt bei der Vereinsversammlung.

## **Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle 60 Tage vor Ende des Vereinsjahres zuzustellen.
- Im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Gönner).
- Durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist insbesondere vorzunehmen:

- a. Wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Qualitätsanforderungen von agredis verstösst.
  - a1 Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes liegt beim Vorstand. Beim Verstoss gegen die Qualitätsanforderungen von agredis sind die Bestimmungen über die Qualität anwendbar.
  - a2 Die Qualitätssicherungskommission kann den Ausschluss beantragen.

- b. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschliessen.

Aus agredis ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Vereinsvergünstigungen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben jedoch alle Verpflichtungen bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

## **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder von agredis sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen von agredis. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 11 Datenschutz**

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche langjährige Partner von agredis sind, an Partnerorganisationen und an andere Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Dabei ist die Vereinspolitik nicht zu verletzen.

Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

Jedes Mitglied kann beim Geschäftsführer von agredis verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

## **III Organe**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe von agredis sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **IV Vereinsversammlung**

### **Art. 13 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von agredis. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich durchgeführt.

Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern von agredis.

**Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.

Mitglieder, welche an der Vereinsversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 40 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Gegenanträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form dem Vorstand einzureichen. Spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung sind diese Gegenanträge den Mitgliedern zuzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, seine Stellungnahme abzugeben.

Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Vereinsversammlung annehmen.

**Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist an die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

**Art. 16 Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Genehmigung des Leitbilds
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie des übrigen Vorstandes
- Wahl des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Budgets und des Aktivitätenprogramms
- Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz und die Statuten vorbehalten sind und ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- Entscheid über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern
- Aufnahme und Anerkennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins

## **Art. 17 Abstimmung und Wahlen**

An der Vereinsversammlung wird nach den folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Die Auflösung oder Fusion des Vereines bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 25 % der Mitglieder können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

## **V Vorstand**

### **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von agredis. Er setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wovon ein Präsident sowie ein Vizepräsident zu ernennen sind. Der gesamte Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 19 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung von agredis
- Festlegung der Vereinspolitik und Aktivitäten
- Repräsentation von agredis nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vorschlag des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle zuhanden der Vereinsversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Wahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 der Statuten
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

**Art. 20      Verfahren**

Der Vorstand tritt in der Regel fünf bis sechs Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Sekretariatsführung obliegt der Geschäftsstelle von agredis.

**Art. 21      Zeichnungsberechtigung**

Verbindliche Unterschrift für agredis führen kollektiv zu Zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsführung.

**VI Kontrollstelle**

**Art. 22      Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle.

Die Kontrollstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereines richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Vereines korrekt ausgewiesen ist. Die Kontrollstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereines nehmen.

Sie legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

**VII Vereinseinrichtungen**

**Art. 23      Geschäftsstelle**

agredis verfügt über eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung geführt.

Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von agredis sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder und an Dritte. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb von agredis und nach aussen sicher. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers in einem separaten Reglement.

## **Art. 24      Qualitätssicherung**

Die Kommission Qualitätssicherung setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche vom Vorstand gewählt werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Qualitätssicherungskommission werden in einem separaten Reglement festgelegt.

## **Art. 25      Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen**

Zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben können Kommissionen, Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Kommissionen und die Projekt-/Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrage des Vorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Projekt-/Arbeitsgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft oder Auftrag enthalten sind.

Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag. Arbeitsgruppen können einen dauernden oder einen zeitlich begrenzten Auftrag haben.

## **VIII Finanzen**

### **Art. 26      Finanzen / Haftung**

Agredis beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Leistungsvereinbarungen
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Sponsoring
- Spenden

Für Verbindlichkeiten von agredis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 27      Rechnungs- und Vereinsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

## **IX Übergangsbestimmungen**

### **Art. 28      Mitglieder**

Mitglieder des Vereins Mannebüro Luzern, welche heute schon bei der Fachstelle agredis des Vereins Mannebüro Luzern als Gewaltberater tätig sind, werden mit Teilnahme an der Gründungsversammlung ohne weitere Voraussetzungen in den Verein agredis aufgenommen.



**Art. 29 Verträge**

Der Leistungsvertrag vom 01. Juli 2009 mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, der Leistungsvertrag vom 01. Juli 2009 mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug sowie allfällige weitere, für agredis relevante Verträge, werden mittels einer separaten Vereinbarung zwischen agredis und dem Mannebüro Luzern und mit Zustimmung des Vertragspartners auf den Verein agredis übertragen.

**Art. 30 Aufträge**

Laufende Aufträge der Fachstelle agredis vom Verein Mannebüro Luzern werden mittels einer separaten Vereinbarung auf den Verein agredis übertragen.

Neue Aufträge werden ab dem Gründungsdatum/ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten mit dem Verein agredis abgeschlossen.

**X Schlussbestimmungen**

**Art. 31 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereins und nach Durchführung der Liquidation wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk übergeben. Unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Vereinsversammlung im Amt. Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

**Art. 32 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung von agredis vom 06. Januar 2015 genehmigt worden.

Luzern, 06. Januar 2015

Präsident

Vizepräsident

Roland Reisewitz

Willi Lüthi

**Gründungsmitglieder:**

Heinz Imholz

Thomas Jost

Hans Ulrich Klauser

Markus Stadelmann

Agim Sylejmani

Andreas Treier

**Ehrenmitglieder:**

Joseph Bendel

Markus Isenegger

Thomas Graf

Markus Meili

**Spezialgast:**

Jürg Hottiger

**Protokollführer:**

Beat Stocker